

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 07.01.2026

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Tirol LPD Sicherheits- u Verwaltungspolizeiliche Abteilung SVA
ZVR-Zahl 1194413582

Vereinsdaten

Name **ATMAS**
Sitz **Innsbruck (Innsbruck)**
c/o **Andreas LARESE**
Zustellanschrift **6020 Innsbruck, Kaufmannstraße 14**
Land **Österreich**
Entstehungsdatum **07.01.2026**
statutenmäßige Vertretungsregelung **Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.**

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

Organschaftliche Vertreter

GründerIn

Familienname **KIRCHMAIR**
Vorname **Patrick**
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

GründerIn

Familienname **LARESE**
Vorname **Andreas**
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise


Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Tirol LPD Sicherheits- u Verwaltungspolizeiliche Abteilung SVA**
Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 07. Januar 2026 \ 08:55:22**

	Datum/Zeit	2026-01-07T08:55:22+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	7574780474501573478350112748982152125
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

„ATMAS“

Herr
Andreas LARESE
Kaufmannstraße 14
6020 Innsbruck

Lara-Chiara DIBIASI, AAss

SVA 3 – Waffen- und Vereinsangelegenheit
6020 Innsbruck, Kapuzinergasse 1
1. Stock, Zimmer 15

Tel: +43 (0) 59133 70 6311

FAX: +43 (0) 59133 70 7889

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an
lpd-t-sva3@polizei.gv.at
zu richten.

GZ: 5589

Innsbruck, am 07.01.2026

Betreff: **VEREINSERRICHTUNG** – Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

„ATMAS“

ZVR-Zahl: 1194413582

Bezug: Anzeige der Vereinserrichtung vom 22.12.2025

BESCHIED

SPRUCH

Gemäß § 13 (2) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Aufnahme der Tätigkeit des Vereins „ATMAS“, mit dem Sitz in **Innsbruck (Innsbruck)**, dessen Errichtung am **22.12.2025** der LPD Tirol SVA 3 - Vereinsbehörde angezeigt wurde.

Der somit entstandene Verein kann demnach seine Tätigkeit beginnen.

Der Verein ist im Lokalen Vereinsregister eingetragen.

Gleichzeitig werden die für die Errichtungsanzeige anfallende Eingabengebühr von € 21,00 sowie die für das Statutenexemplar zu entrichtende Beilagengebühr von € 6,00 pro Bogen zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Gebühr von somit insgesamt € 33,00 ist mit dem beiliegenden Original-Erlagschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zur Einzahlung zu bringen, ansonsten der amtliche Befund über die Verkürzung von Gebühren an das zuständige Finanzamt erstattet werden müsste.

(Anmerkung: Bei bereits erfolgter Gebührentrichtung sind die Beträge nicht angeführt und liegt kein Erlagschein bei!)

BEGRÜNDUNG

Eine Begründung dieses Bescheides entfällt gemäß § 58. Abs. (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit @-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einer Pauschalgebühr in der Höhe von € 50,00 zu vergebühren, die mit der Einbringung der Beschwerde fällig wird.

Diese Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten bei der BAWAG P.S.K. (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer (unwiderruflichen) Zahlungsanweisung anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis

Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche VertreterInnen bestellt, so ist er gemäß § 2. Abs. (3) VerG von der Vereinsbehörde aufzulösen. Der Verein hat gemäß § 14. Abs. (2) VerG alle seine organschaftlichen VertreterInnen unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktionen, ihrer Namen, ihrer Geburtsdaten, ihrer Geburtsorte und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschriften (§ 4. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idGF) sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Der Verein hat gemäß § 14. Abs. (3) VerG der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

Eine Statutenänderung ist gemäß § 14. Abs. (1) i.V.m. § 11. VerG der Vereinsbehörde mit einem vollständigen und korrekturfreien Exemplar der geänderten Statuten schriftlich anzuzeigen.


Zusätzlich ist auch eine aktuelle und gültige Bekanntgabe aller organschaftlichen VertreterInnen mit den o.a. Angaben in Form einer Wahlanzeige erforderlich.

Die Änderungsanzeige ist mit € 21,00 zu vergebühren, für das Statutenexemplar sind € 6,00 pro Bogen zu entrichten.

Für den Landespolizeidirektor:

ADirⁱⁿ Alexandra Senfter

Beilagen: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten
1 Auszug aus dem Vereinsregister
1 Erlagschein

	Datum/Zeit	2026-01-08T16:11:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	7574780474501573478350112748982152125
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	